



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das süddeutsche Bürgerhaus

eine Darstellung seiner Entwicklung in geschichtlicher, architektonischer
und kultureller Hinsicht an der Hand von Quellenforschungen und
maszstäblichen Aufnahmen

Text

Göbel, H.

Dresden, 1908

2. Vorschriften zur Einschränkung der Feuersgefahr

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65608)

Eine schnelle Verbreitung und gute Übermittlung nach den benachbarten Häusern fand der Brand durch die hölzernen Regenrinnen, die bisweilen alt und vermorscht waren und wie Zunder emporlohten. Selbst bei Ziegeldeckung fiel es dem Feuer nicht schwer, in das Haus einzudringen. Die Dachfenster waren gewöhnlich, der Ersparnis halber, nicht durch Läden geschlossen, sondern mit Holz, Papier und alten Lumpen verstopft,⁷¹⁾ der Bodenraum als Tabaksspeicher benutzt und mit Kisten, Stroh, Holz, Hanf und Flachs angefüllt. Ehe der Eigentümer erst dazu kam, den daselbst befindlichen Kübel mit Wasser zu benutzen, stand schon der ganze Raum in Flammen. Noch schlimmer war es, wenn der Dachraum, wie in größeren Orten üblich, zu Mietswohnungen eingerichtet war, deren einzelne Gelasse nur aus mit Brettern verschlagenen Behältnissen bestanden. Nicht selten waren in diesem Falle Menschenleben zu beklagen; die nach dem Dachgeschosse zu führende Treppe, in Wirklichkeit eine Art Hühnerleiter, war durch die Flammen sofort unbenutzbar.

2. Vorschriften zur Einschränkung der Feuersgefahr.

Die überaus häufigen Brände, sowie die damit Hand in Hand gehenden Diebereien bei derartigen Unglücksfällen machen es natürlich, daß Städte und Herrschaften sich schon früh entschlossen, durch Verordnungen soviel wie möglich vorzubeugen. Von älteren Ordnungen sind wohl die von Nürnberg 1464, Konstanz 1536, Kurpfalz 1543 sowie von Ulm 1613 als vorbildlich anzusehen. Die erstere ist in Tuchers Baumeisterbuch, die zweite in dem schon erwähnten Werke „Konstanzer Häuserbuch“, von Dr. phil. Hirsch, wiedergegeben. Zunächst dürfte es am Platze sein, auf die Behörden hinzuweisen, denen die Verhütung von Feuersbrünsten beziehungsweise deren schnelle und sachgemäße Hemmung und Beseitigung oblag. In weitaus den meisten Städten finden wir die sogenannten Feuergeschworenen oder Feuerbeschauer, die entweder unter der Aufsicht des Stadtbaumeisters oder eines Magistratsmitgliedes, des Ober-Feuer-Herrn, standen. Die eigentliche Tätigkeit der Feuergeschworenen, deren gewöhnlich zwei bis drei in einer mittelgroßen Stadt vorhanden waren, bestand jedoch nicht in der Leitung der Mannschaften bei einem etwa ausgebrochenen Brande, sondern beschränkte sich in den meisten Fällen darauf, durch fortwährendes Beaufsichtigen festzustellen, ob alle Bürger den durch die Behörde festgelegten technischen Vorschriften auch wirklich nachgekommen waren oder nicht. Als Beispiel einer gut durchdachten frühen Feuerordnung sei die der Stadt Ulm aus dem Jahre 1613 eingefügt.

Eines Erbaren Raths der Stadt Vlm erneuerte Ordnung der Fewrgeschwornen.

Der erste Titul.

Das niemandt ohne vorwissen der Fewrgeschwornen Bawen solle. Nach dem sich biss daherr vilmahlen zugetragen / vnd noch taeglich begibt / das eingekleibte Kessel / Bachöffen / Oeffen / Badtstueblein / Herdt / vnd andere dergleichen Fewr statten ohne einiches vorwissen vnserer verordneten Fewrgeschwornen / gemacht vnd vffgericht worden sein. So ist hier auff vnseres Raths ernstlicher Befelch Will

⁷¹⁾ Hochfürstl. Württemberg. Feuerordnung 1772.

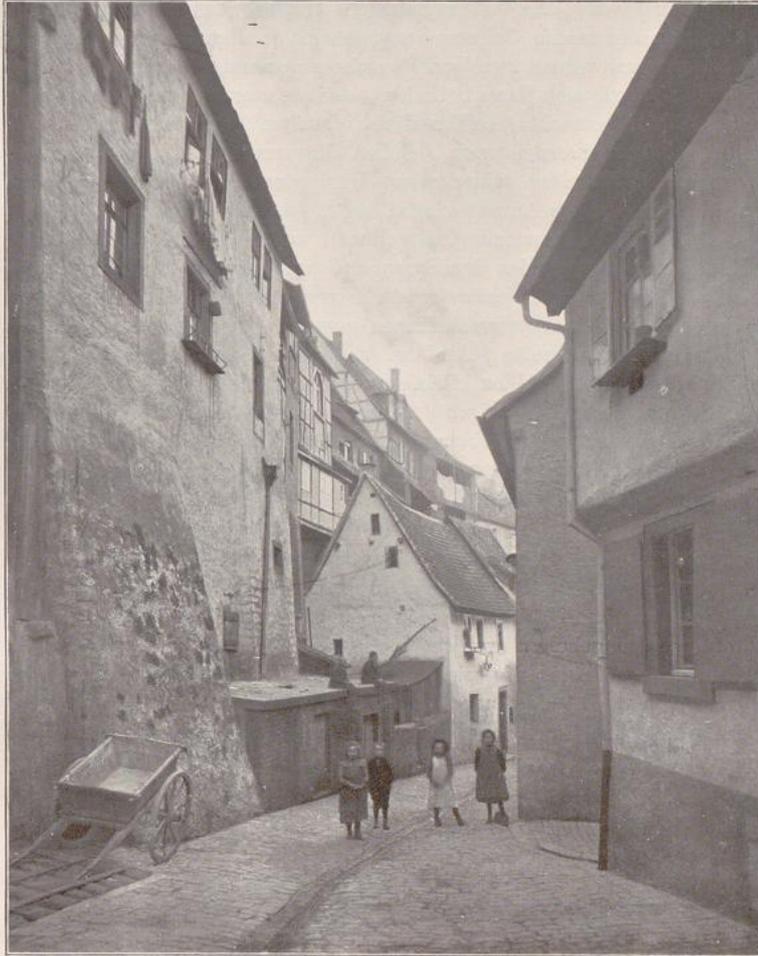


Abb. 273. Die Staffel in Weinheim.

vnd Meinung / das fuerrhin solche Gebaew / wie die immer genandt oder geheissen werden moechten / ohne sondere Verguenstigung / vorwissen vnd bewilligen / vnsers einen Raths verordneter Fewrgeschwornen / so jederzeit im Ampt sein / keineswegs fuergenommen noch gebawet werden sollen: Sie die bemeldten Fewrgeschwornen haben dann dieselben zuvor besichtigt / vnd dem Bawmann / auch dem Mawrer / ordnung vnd mass gegeben / wie solche Gebaew gemacht vnd gebawet werden sollen.

II. Wann nun solche Gebaew aussgemacht / sollen sie dasselbig alsobald den verordneten Fewrgeschwornen anzeigen / welche sich dann widerumben vff den Augenschein verfügen; Wurde sich dann befinden / das die zugelassene Gebaew / nach ihrem Befehl oder Spruch gemacht / soll es darbey bleiben / wo nicht / sonder demselben icht zuwider gebawen worden were / Sollen die verordneten Fewrgeschwornen verschaffen / dieselben alsbalden widerumben hinweg zubrechen / vnd den Bawmann / sampt dem Mawrer / an die Ainung klagen lassen / welche daselbst / nemlich jeder besonder vmb fuefff Gulden gestrafft vnd gebuesst werden sollen.

III. Es were dann / das der Bawmann gnugsamb vnd mit Wahrheit darthun kundte / das der Mawrer die Gebaew / wider seinen Willen / vnd ohne sein wissen / vnd also fuer sich selbst / der Fewrgeschwornen gegebenen mass vnd ordnung zuwider gemacht vnd fuergenommen hette / Alsdann vnd vff solchen fall / soll der Mawrer die Peen vnd Straff der zehen Gulden allein verwuerekt haben.

IV. Es sollen auch diejenigen / so gehoertermassen gebawt / vor Besichtigung der gemachten Fewrstatt oder Gebaews / kein Fewr darein machen / noch auch sich derselben Fewrstatt / bey Straff zweyer Gulden / gebrauchen / in keynerley weg.

Der ander Titul.

Von Kemmetern / Schreib- vnd Badtstueblein / Item Waschkessel.

I. Nachdem von dem vnordentlichen Bawen der Kemmeter / so die brinnendt werden / vil Schadens vnd Nachtheil eruolgt / demselben souil mueglich zu fuerkommen / solle es hinfuero also gehalten werden.

II. Ein jeder soll schuldig sein / den Schlot oder Camin / vber sein eigen Tach / noch fuefff Schuch hoch auffzufuehren vnd auffzumawren.

III. Da aber sein Nachbar ein hoehere Hauss oder Gibel / so nur ein gekleibte / oder in die Rigel gemaurte Wand hette / so soll der Inhaber dess nidern Hauses (dessen Schlot oder Kemmet drey oder minder Werckschuch von seines Nachbarn hoeheren Hauss ist) schuldig sein / denselben seinem Schlot oder Camin / drey Stattwerck-Schuch hoch vber seines Nachbarn Hauss / auffzufuehren / Es betreffe ihne gleich an Gibel oder an der Seiten; doch solle der ander solchen Schlot / an sein Hauss binden oder hefften lassen / damit er nicht einfall.

IV. Wer nun hinfuero (wie zuvor auch geordnet) newe Hausschloet oder Kemmeter bawen will / der soll dieselben solcher massen aufffuehren vnd machen / das allwegen zwischen dem Schlot vnd dem Holtzwerck / das den Schlot beruehren mag / an allen vier Orthen auff vnd auff / biss vber das Tach / zum wenigsten eines halben Werckschuchs dick / Gemeur oder Steinwerck gelegt vnd gemaurt werde.

V. Vnd in solcher weitte / dass solch Kemmet oder Rauchrohr / innwendig anderthalbe Werckschuch weit seye. Wann aber der Schlot biss vff das Tach gefuehrt

ist / so mag man die vbrige hoehe / ausserhalb wol duenner machen / doch dergestalt / das denselben ein Kemmetfeger jederzeit auch fegen vnd saubern koende.

VI. Es solle auch ein jeder / der in einem Winckel / oder gegen der Gemeindt / ein Camin oder Rauchloch / zum Badstueblin / Schreib- oder andern Stuben / es seyn inwendig oder ausser dem Hauss / an einer Gibel- oder Rigelwandt / auff das seinig richten oder machen lassen will / mit einem halben Stein / vor dem Holtz auffahren / vnd den Rauch dermassen richten / das er vber sich / vnd nicht in Winckel gegen dem Nachbarn vnd ueber der Gemeindt / gange / das auch solche Kemmeter / wie oben gemeldt / anderthalben Schuch weit seyen.

VII. Vnd in welcher Bawmann / Meister oder Gesell / die solchen Baw mit oder ohne geding gefuehrt hetten / das vberfuehren / darumben soll ein jeder zur Straff funff Gulden verfallen / der Bawmann auch schuldig sein / denselben Vnbaw widerumben fuerderlichst abzuthun / bey Peen jedes Tags zehen Schilling / so lang er vngehorsam were / zubezahlen.

VIII. Nach dem auch etliche Waeschkessel / hin vnd wider gemacht werden / darauss sich allerley Unraths zu befahren / zu deme mancherley Badstueblen / in die Kornhaeuser / Kuchinen / vnd andern dergleichen vngewohnlichen vnd gefaehrlichen Orten gericht / dieselben aber leichtlich nicht mehr allerdings hinweg zu bringen / vnd zuuertreiben sein werden / So sollen demnach unsere verordnete Fewrgeschwornen hinfuero niemanden zulassen oder vergoennen / einiche dergleichen gefaehrliche Badstueblein / von Waeschkessel / ohne vorwissen unser eines Raths / von newem zu bawen / Wo sie aber hienachen von uns darueber verordnet wurden / sollen sie als dann Mas vnd Ordnung geben / was gestalt solche Badstueblein / mit wenigster Gefahr zu machen vnd auffzurichten seyen.

IX. Die albereit gemachte Badstueblein aber / sollen sie besichtigen / vnd welche nicht wol fuer Gefahr versorget / selbige alsbald ab vnd hinweg schaffen.

X. Wann auch ins kuenfftig / vnser Fewrgeschwornen / in der Schaw / Kemmeter / oder andere Fewrstatten / befinden sollten / welche dieser vnserer Ordnung zuwider gebawen / auch etwan zuvor hinweg geschafft worden weren / vnd aber noch vorhanden / sollen sie dieselbige / ohne bey uns vorgehendes anbringen / gleich lassen einreissen / vnd dannoch den Inhaber solches Hauses / seines vngehorsams halben auff die Ainung zur Straff klagen.

Der Dritte Titul.

Von Beschawung der Fewrstatten / vnd anderer gefaehrlicher Bawen / wie auch der Fewrleitern / vnd Wasserfassen.

I. Es sollen auch vnserer jederzeit verordnete Fewrgeschwornen / deren dann zwen auss vnserm Rathsmittel / vnd zwen von vnsern Werckmeistern sein / dise Anordnung thun / das jaehrlichen zu Fruelings: vnd Herbstzeiten / Als 14. tag ein oder drey Wochen nach Ostern / vnd Michaelis / die Fewrstatten alhier in der gantzen Statt / allenthalben / ob sie sauber vnd gekehrt / dessgleichen Fruelingszeiten / ob Wasser vff den Kornboeden seye / mit Fleiss besichtiget werden.

II. Vnd zu solcher Schaw / sollen sie alle zeit vier Mawrer haben / vnd annemen / welche sie fuer taugenlich darzu achten / vnd halten / die sollen also wie obbe-

meldt / die Fewrstaten besichtigen / auch so oft die Fewrgeschworne einen newen Schawer annehmen / sollen sie den oder dieselben / fuer vnsera Staettrechnen vff das Steurhaus weisen / damit die daselbsten vff die Ordnung schwooeren.

III. Damit auch ob solcher Schaw desto fleissiger gehalten werde / so sollen vnsera verordnete Fewrgeschworne / zu beden obbenandten Jahrszeiten / selbst mit den Schawern herumb gehen. Im fall die Schawer an de Fewrstaten / oder anderm was gefaehrlichs / Prest: vnd Mangelhafts befinden solten / sie alsbald den Augenschein selben einnehmen / solche Unbaew abschaffen / auch Ordnung geben / wie vnd welcher gestalt man Bawen soll / damit meniglich ohne schaden vnd gefahr sein moege.

IV. Welche dann befunden wurden / das sie die Kemmeter nicht gekehrt / auch kein Wasser oben vff den Boeden gehabt / sollen die ersten vmb ein Pfundt haeller / die andern aber vmb zehen Schilling vff der Ainung gebuesst werden.

V. Wann auch in solcher Schaw befunden wurde / dass etliche Haeuser an den Caminen in Kaemmern oder andern gefaehrlichen Orten / Leimine Waendt hetten / oder aber sonst viel Loecher an den Boeden / Oestrichen / vnd Waenden / auch andere mengel / darauss gefahr vom Nachtheil zubesorgen / vorhanden / Alsdann sollen sie ernstlichen Befelch geben / solches alles in einer bestimbten Zeit / bey einer benandten Straff abzuwenden / Vnd ob schon die Boeden / nicht allenthalben verpflaestert werden moechten / sollen doch dieselben sonsten mit Oestrichen / oder in andere nottuertige Weg gemacht vnd gebessert werden.

VI. Vnd die weil in etlichen Haeusern / sonderlich da man die weite nicht haben mag / Hew / Stro / Wellen / vnd anders dergleichen / zu nechst an die Camine / gleichsals auch in die Kammern / dahin man vil mit den Liechtern hin: vnd wieder gehet / vnd sonsten auch an andere sorgliche Orth gelegt werden / darauss sich allerley Vnraths zu befahren / so soll hinfuero / durch die verordneten Fewrgeschwornen erkandt vnd gesprochen werden / solch Hew / Holtz / Stro / Wellen vnd dergleichen / sechs Werkschuch / von den Caminen / oder Kaemmern / (so ferr es der Enden / an andere bequemere Orth zulegen nit gelegenheit hette) zu thun. Vnd wo es so gar gefaehrlich / so soll es in der verordneten Fewrgeschwornen Gewalt vnd Macht stehen / solches alles nach ihrem gutbeduncken vnd gelegenheit weiter dauon zuerkennen.

VII. Wo auch an einem oder mehr Orthen / dergleichen sorgsame vnd gefaehrliche Heuser befunden / soll den Besitzern derselben / ernstlich vfferlegt vnd befohlen werden / das jenig / so gefaehrlich / in einer bestimbten zeit zu wenden / auch die Vberfahren / mit einer sonderm Peen gestrafft werden.

VIII. Ob auch schon vber solche jetzt angezeigte fleissige Besichtigung / mehrtag / vnd ein lengere zeit / weder hieruor beschehen / gebraucht werden sollte / oder auch mehr Vnkostens darueber lauffen wurde / soll doch dasselbig gegen fuerkommung groessers Schadens / so sonst auss der fahrlessigkeit zu befahren / nicht bedacht / noch angesehen werden.

IX. Ebenmessig sollen vnsera jederzeit verordnete Fewrgeschwornen / wann sie ihre jaehrliche zweymalige Vmbgaeng in der Statt haben / vnd die Fewrstaten vnd Kemmeter beschawen / auch die Fewrleitern / dessgleichen die verordnete Wasserfass / vff der Gemeindt / eigentlichen besichtigen / vnd da sie an denselbigen oder anderm

Geschirz / maengel vnd faehl befaenden / dasselb jedesmals den Herren Staettrechnern anzeigen / damit sie solche widerumb zurichten vnd machen lassen koennen.

Der Vierte Titul.

Von neuen Oeffen / vnd d-nen Caminen oder Rauchfaengen / so vff die Gemeindt woellen gerichtet werden.

I. Wann hinfuero von unsern Burgern / Als Goldschmiden vnd andern so im Fewr arbeiten / neue Oeffen vnd Rauchfang auff die Gemeindt herauswartz auffgericht / vnd gemacht werden wollten / sollen die verordnete Fewrgeschwornen selbige an vns den Rath weisen / gleichwol aber zuvor den Augenschein vnd gelegenheit derselben einnehmen / auch die Nachbarschafft darueber anhoeren / vnd vns / wie sie die Sachen befunden / anbringen. Alsdann soll von vns / nachgestallten dingen / vnd befundener Notturfft / die fernere gebuer darinnen erkendt werden.

Der Fuenffte Titul.

Von dess Murren beuelch vnd verzichtung.

I. Vnd dieweil souil nicht an dem / das gute Satzung vnd Ordnungen gemacht / Als das auff der obseruantz derselben / steiff vnd voest gehalten werde / gelegen / so soll dem Murren / welcher jederzeit im Dienst ist / hiemit ernstlich anbefohle sein / alle diejenigen so dergleiche Gebaew / auss der Bawgeschwornen bevilligen vnd gutheissen / fuernemen wollen / wie auch nicht weniger diejenigen / welcher in einer bestimbten zeit / einen gefaehrlichen Baw abzubrechen / vnd anderst auffzufuehren auffgelegt worden / fleissig auffzuzeichnen / damit sowohl der eine / als der andere / so also wider gegebenen Befelch vnd in ander Weg wider diese Ordnung veraechtlich gehandelt / ihrem Verbrechen vnd Ueberfahren gemaess / abgestrafft werden moegen.“

Die in der oben angefuhrten Feuerordnung entwickelten technischen Vorschriften bedürfen keiner näheren Erläuterung und sind in dem Kapitel über „Anlage und Ausbildung der Rauchröhren und Öfen“ ausführlich behandelt.

Eine weitergehende Verbesserung erfahren die alten Ordnungen im 17. und 18. Jahrhundert; doch lassen sich die neuhinzugekommenen Bestimmungen in einigen wenigen Worten zusammenfassen. Zunächst standen unter der besonderen Aufsicht der Feuergeschworenen namentlich die Kaufleute, die mit Waren handelten, die leicht Feuer fingen, wie Pulver, Stroh, Heu, Holz, Kohlen, Pech, Wachs. Ferner alle Handwerker, „so Späne machen“, worunter die Böttcher, Tischler, Drechsler, Stell- und Radmacher, Zimmerleute und andere verstanden werden.

Einige Verordnungen gehen so weit, daß sie den Obigen nur einen geringen Vorrat von Holz (soviel wie sie in ihrer vierteljährlichen Tätigkeit nötig haben) in den Werkstätten und Arbeitsplätzen aufzustapeln gestatten. Den Böttchern wird weiterhin nicht mehr erlaubt, ihr Geschäft im Hause zu verrichten. Kleinere Fässer können in geringer Zahl auf einem freien dafür bestimmten Platze bei windstillem Wetter ausgepicht werden; bei größeren hat die Arbeit außerhalb der Stadt zu erfolgen. In Zukunft

sollen Hobelspäne und Holzteile nicht mehr auf dem Dachboden untergebracht werden, sondern in einem gewölbten Keller oder an einen sonstigen feuerfesten Ort geschafft werden. Desgleichen dürfen die Brauer, Wirte und Branntweinbrenner leere Fässer nicht mehr im Hause oder im Dachgeschosse liegen lassen, bei hoher Strafe. Raketenwerfen, Loslassen von Schwärmern und Schießen auf Spatzen und Tauben wird mit Geld- und Leibesstrafen geahndet; wer beim Holzmachen, beim Einpacken, Auf- und Abladen von Kaufmannsgütern Tabak raucht, wird aus der betreffenden Stadt sofort ausgewiesen. Ziegelhütten, Kalk- und Hafneröfen beziehungsweise Werkstätten sind stets außerhalb des Weichbildes der Stadt zu errichten.

Hinsichtlich der Vorschriften, die ein guter Hausvater zu befolgen hat, wenn er mit der Obrigkeit nicht in Konflikt geraten will, sind unter anderm die nachstehenden als die wichtigsten zu erwähnen. Vor allen Dingen soll er darauf achten, daß durch unvorsichtiges Handhaben mit Licht kein Schaden geschieht. Deshalb ist das Betreten von Räumen, in denen feuerfangende Stoffe lagern, nur gestattet, wenn der Betreffende eine mit Glas oder Horn geschlossene und mit Draht umstrickte Lampe bei sich trägt. Sollen Arbeiten vorgenommen werden, die als gefährlich bezeichnet werden müssen, so ist zuvor die obrigkeitliche Genehmigung einzuholen. Die wohlverwahrte Laterne wird alsdann in einen an der Wand befindlichen, mit einem Abzuge versehenen Eichenholzkasten gestellt oder in einer Wandnische sicher untergebracht.⁷²⁾

Bei heftigem Sturme sind die Öfen und Kamine nur schwach zu heizen, namentlich haben die Brauer, Bäcker und Seifensieder in ihren Werkstätten darauf zu achten, widrigenfalls sie einer Strafe von vier Reichstalern verfallen sind.

Unter besonderer Aufsicht stehen die Wirte, die kein verdächtiges Gesindel beherbergen und bei etwa ausbrechendem Brande an einer Stelle der Stadt keinen ihrer Gäste heraus lassen sollen. Erzwingt sich einer seiner Pflichtbefohlenen den Ausgang, so muß sofort dem Magistrate Anzeige gemacht werden, der dann den Widerspenstigen festnehmen und in das Gefängnis stecken läßt. Ferner soll jeder Wirt abends, ehe er zu Bette geht, sich überzeugen, ob in der Küche und den Stuben das Feuer verlöscht oder ordnungsmäßig verwahrt ist.

Allgemeine Vorschrift ist, die Ofentüren jeden Abend zu schließen, auf dem Herde Asche und glimmende Kohlen sorgfältig zu sammeln und in großen eisernen, kupfernen oder irdenen Pfannen, die mit einem Deckel geschlossen sind, nach dem Keller zu bringen. Gleichfalls sind die Ofenlöcher und Kamine, soweit erreichbar, mit einem stumpfen Besen auszukehren. Die Schornsteinfeger haben hierauf besonders zu achten und müssen etwaige Ungehörigkeiten von seiten der Hausbesitzer sofort anmelden. Unterlassen sie dies, so verfallen sie der gleichen Strafe und werden ihres Amtes verlustig erklärt. Die Art und Weise der Reinigung ist von dem betreffenden Magistrate der Stadt genau vorgeschrieben, sowie ferner die Zeit, wann dieselbe zu erfolgen hat. Die Zahl der im Jahre vorgeschriebenen Reinigungstage wechselt je nach den betreffenden Verordnungen. Regel war im allgemeinen, gewöhnliche Schlote zwei- oder höchstens viermal, Brau- und Küchenschornsteine fünf- bis sechsmal, die Schleifungen im Winter alle vier Wochen, im Sommer alle Vierteljahr fegen zu lassen.

⁷²⁾ Hessendarmstädtische Feuerordnung 1767.